



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die
Abteilungen 5
der Regierungspräsidien
Freiburg, Karlsruhe,
Stuttgart und Tübingen

Stuttgart 06.02.2024

Aktenzeichen UM7-8830-16/2/3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

Stabsstellen Energiewende, Windenergie
und Klimaschutz (StEWK) bei den
Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe,
Stuttgart und Tübingen

Unteren Naturschutzbehörden

Abteilung 2 und
Kompetenzzentrum Windenergie
der LUBW

Nachrichtlich:

Untere Immissionsschutzbehörde

nur per E-Mail!

 **Änderung und Verlängerung der EU-Verordnung 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfall-VO)**

Anlage

EU-Verordnung 2024/223 vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der EU-Notfall-VO

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der EU-Notfall-VO wurden vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage und der Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorübergehende Notfallvorschriften festgelegt, um das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu beschleunigen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) vom 31. März 2023 (Az.: UM7-8830-17/13/5) verwiesen, welches im Themenportal Windenergie der Gewerbeaufsicht unter <https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/themenportal-windenergie> abrufbar ist.

Die EU-Notfall-VO gilt bis zum 30. Juni 2024. Eine Überprüfungsklausel ermöglicht es der Europäischen Kommission jedoch, eine Verlängerung der Geltungsdauer vorzuschlagen. Hiervon hat die Europäische Kommission kürzlich Gebrauch gemacht und inhaltliche Änderungen sowie die Verlängerung der Geltungsdauer der EU-Notfall-VO vorgeschlagen. Infolge des Kommissionsvorschlages wurde die **EU-Verordnung 2024/223 vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der EU-Notfall-VO (Änderungsverordnung)** beschlossen, welche am 10. Januar 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet wurde und **am 11. Januar 2024 in Kraft getreten** ist.

Die geänderte EU-Notfall-VO gilt mit Ausnahme des neu eingefügten Art. 3a ab dem 1. Juli 2024. Art. 3a gilt abweichend hiervon bereits ab dem 11. Januar 2024. Die Änderungsverordnung ist als **Anlage** beigefügt. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. **Bis zum 30. Juni 2024 gilt demnach die EU-Notfall-VO in der bisherigen Fassung, diese aber ergänzt um Art. 3a. Die Geltungsdauer der wesentlichen Regelungen der EU-Notfall-VO wurde bis zum 30. Juni 2025 verlängert.**

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Gesichtspunkte der Änderungsverordnung insbesondere im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz eingegangen:

I. Art. 1 Ziff. 3 der Änderungsverordnung: Einfügung eines Artikels 3a in die EU-Notfall-VO

Der neu eingefügte Art. 3a der Notfall-VO sieht vor, dass die nach Art. 6 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie sowie Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie und Art. 4 Abs. 7 Wasserrahmenrichtlinie gegebenenfalls im jeweiligen Einzelfall durchzuführende **Alternativenprüfung** bei Projekten für eine Anlage oder Einrichtung zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und deren Anbindung ans Netz auf alternative Lösungen mit gleicher Kapazität für erneuerbare Energien innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens bei nicht deutlich höheren Kosten **beschränkt** wird.

Gemäß **Art. 3a Abs. 3** können die Mitgliedsstaaten zudem bei der **Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (Kohärenzsicherungsmaßnahmen)** für eine geplante Anlage oder Einrichtung zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die für die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen in das Stromnetz erforderliche Netzinfrastruktur **erlauben**, dass derartige **Ausgleichsmaßnahmen parallel** zur Umsetzung des geplanten Projekts durchgeführt werden, **es sei denn**, es liegen **eindeutige Beweise** dafür vor, dass ein bestimmtes Projekt die für die Aufrechterhaltung der Struktur und der Funktionen des Gebiets wesentlichen ökologischen Prozesse **irreversibel beschädigen** und die **Gesamtkohärenz des Natura 2000-Netzes beeinträchtigen würde, bevor Ausgleichsmaßnahmen ergriffen** werden. Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die genannten **Ausgleichsmaßnahmen im Laufe der Zeit angepasst** werden, je nachdem, ob die erheblichen negativen Auswirkungen kurz-, mittel- oder langfristig zu erwarten sind.

Während die Vorgaben des Art. 3a Abs. 1 und 2 ohne weiteres gelten, bedarf es zur Anwendung des Art. 3a Abs. 3 einer entsprechenden nationalen Regelung („die Mitgliedsstaaten können... erlauben“).

Art. 3a der EU-Notfall-VO gilt vom 11. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025, vgl. Art. 1 Ziff. 6 und Art. 2 der Änderungsverordnung.

Art. 3a der EU-Notfall-VO betrifft nicht die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich ist und auch nicht die Frage, ob ein Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und gegebenenfalls mit § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG verstößt.

Art. 3a der EU-Notfall-VO kommt vielmehr erst im Rahmen von gegebenenfalls im Einzelfall erforderlichen Ausnahmeentscheidungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG bzw. nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 45b Abs. 8 BNatSchG, zum Tragen, indem die Vorschrift Erleichterungen hinsichtlich der Alternativenprüfung enthält.

Art. 3a Abs. 3 der EU-Notfall-VO bezieht sich auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), nicht jedoch auf artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen im Rahmen des Eingriffsausgleichs.

II. Art. 1 Ziff. 6 der Änderungsverordnung: Verlängerung der Geltungsdauer der EU-Notfall-VO

Gemäß Art. 1 Ziff. 6 der Änderungsverordnung wurde zudem die **Geltungsdauer der Art. 1, Art. 2 Nummer 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 und Art. 8** der EU-Notfall-VO **bis zum 30. Juni 2025 verlängert**. Die **Verlängerung der Geltungsdauer bezieht sich auf die EU-Notfall-VO in der Fassung, welche sie durch die Änderungsverordnung erhalten hat**. Wenn und soweit also Vorschriften der EU-Notfall-VO durch Art. 1 der Änderungsverordnung geändert oder neu in die EU-Notfall-VO eingefügt wurden, gelten insoweit die geänderten oder neu eingefügten Vorschriften bis zum 30. Juni 2025.

Nicht verlängert wurde die Geltungsdauer des Art. 3 Abs. 1 der EU-Notfall-VO, wonach bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall im Rahmen von Entscheidungen nach Art. 6 Abs. 4, Art. 16 Abs. 1 lit. c) der FFH-Richtlinie, Art. 4 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie und Art. 9 Abs. 1 lit. a) der Vogelschutzrichtlinie angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Diese Regelung wird in der EU-Notfall-VO künftig als entbehrlich angesehen, da die inzwischen geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie nunmehr in Art. 16f eine vergleichbare Vorschrift enthält, welche die Mitgliedsstaaten bis zum 30. Juni 2024 in nationales Recht umgesetzt haben müssen. Durch die Regelung in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes war die Vorgabe des Art. 3 Abs. 1 der EU-Notfall-VO bzw. Art. 16f der Erneuerbare-Energien-Richtlinie bereits vor Inkrafttreten der EU-Notfall-VO bzw. der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie im nationalen Recht verankert; Baden-Württemberg hat zwischenzeitlich in § 22 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes eine vergleichbare Regelung geschaffen.

Verlängert wurde dagegen die Geltungsdauer des Art. 6 der EU-Notfall-VO. Die Regelung eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Projekte und Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Netzinfrastruktur, die für die Integration von erneuerbaren Energien erforderlich sind, grundsätzlich von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und von den Bewertungen des Artenschutzrechtes aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auszunehmen. Die Bestimmung gilt nur innerhalb besonders ausgewiesener Gebiete für erneuerbare Energien. Diese Gebiete müssen bei ihrer Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen worden sein.

Der Bundesgesetzgeber hat zur Umsetzung des Art. 6 der EU-Notfall-VO u.a. die in Bezug auf den Artenschutz relevante Regelung in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geschaffen, hierzu wird nochmals auf das o.g. Schreiben des UM vom 31. März 2023 verwiesen.

Das UM hält es für wahrscheinlich, dass der Bundesgesetzgeber den zeitlichen Anwendungsbereich des § 6 WindBG entsprechend bis zum 30. Juni 2025 verlängern wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Heinz Lieber